

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ BMF-111107/0014-II/3/2019

Wien, am 03. Mai 2019

Betreff: Beschluss über die Interpretation von Art. 6 Abs. 2 ÖStP 2012

Länder und Gemeinden haben sich auf ein gemeinsames Verständnis zur Auslegung und Anwendung des Artikels 6 (2) ÖStP 2012 geeinigt und dem ÖKK mit dem Schreiben GBD-Zl.: 001-4.2/250918/GK zum Beschluss vorgeschlagen.

Zur weiteren Operationalisierung der Einigung wurden gemeinsame Erläuterungen zur Anwendung der Einigung ausgearbeitet.

Beide Dokumente liegen bei.

Beschluss:

Das Österreichische Koordinationskomitee beschließt die Einigung hinsichtlich Artikel 6 (2) ÖStP 2012, sowie die entsprechenden Erläuterungen zu deren Operationalisierung.

Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.

Per E-Mail

Wien, am 25. September 2018
GBD-Zl.: 001-4.2/250918/GK

Betreff: Beschluss-Vorschlag an das Österreichische Koordinationskomitee zum Stabilitätspakt betreffend Interpretation der 80:20-Regel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den Arbeitsauftrag der politischen Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees zum Stabilitätspakt vom 7. Mai 2018 an das Land Vorarlberg und den Österreichischen Gemeindebund dürfen wir hiermit nach Abstimmung auf Beamtenebene dem ÖKK den nachstehenden Beschluss-Vorschlag zur Interpretation der sogenannten 80:20-Regel übermitteln:

- Die Regelgrenze der Gemeinden (bundesweit und landesweise) für den strukturellen Haushaltssaldo gem. ÖStP 2012 beträgt ausnahmslos einen Haushaltsaldo gemäß Maastricht von Null.
- Die Regelgrenze des strukturellen Haushaltssaldos für alle Länder beträgt immer -0,1 % des nominellen BIP.
- Der anteilige Konjunkturreffekt wird gemäß Art. 5 Abs. 3 ÖStP 2012 aus dem gesamtstaatlichen Konjunkturreffekt nach den vereinbarten Anteilen an der Untergrenze des noch zulässigen strukturellen Haushaltssaldos des Gesamtstaates (-0,45 % des nominellen BIP) ermittelt. Der Anteil der Gemeinden am anteiligen Konjunkturreffekt ist daher Null und der Anteil aller Länder am anteiligen Konjunkturreffekt beträgt 22,22 % (= Prozentueller Länderanteil an den 0,45 % des nominellen BIP; Bund 77,78 %).
- Da die Regelgrenze der Gemeinden am strukturellen Haushaltssaldo ausnahmslos einen Haushaltsaldo gemäß Maastricht von Null beträgt, ist auf das Kontrollkonto der Gemeinden die Differenz des jeweiligen Haushaltssaldos gegenüber einem Maastricht Ergebnis von Null einzustellen.
- Gemäß Art. 6 Abs. 2 ÖStP 2012 räumen die Länder den Gemeinden länderspezifisch die Möglichkeit ein, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am

strukturellen Defizit einen bis zu 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen, in dem Ausmaß sie ihre Zielvorgabe (strukturelles Nulldefizit = Maastricht Ergebnis von Null) nicht erreichen. In diesem Fall können die Landesorganisationen des Gemeinde- und Städtebundes nach Vorliegen der landesweisen Ergebnisse an das jeweilige Land herantreten.

Bei der Nutzung des bis zu 20-prozentigen Anteils gemäß Art. 6 Abs. 2 ÖStP 2012 durch die Gemeinden ist der Konjunkturreffekt in der Berechnungsbasis für diesen Anteil grundsätzlich zu berücksichtigen.

Sollte jedoch der Konjunkturreffekt (Art. 5 Abs. 3) positiv sein (über Potentialwachstum, Hochkonjunktur), werden die Länder, sofern sie ihr strukturelles Ergebnis unter Berücksichtigung des Konjunkturreffekts übererfüllen und die Gemeinden im selben Jahr aufgrund eines strukturellen Defizits Bedarf nach dem 20-prozentigen Anteil haben, den auf die Gemeinden entfallenden Konjunkturreffekt bis zu einem Ausmaß, dass die Länder nicht selbst das strukturelle Nulldefizit verfehlen und maximal bis zur Erreichung des strukturellen Nulldefizits durch die Gemeinden, tragen.

- Diese Interpretation gilt ab dem Jahre 2015 (erstmalige Geltung des strukturellen Haushaltssaldos).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:



Präs. Bgm. Mag. Alfred Riedl

Für das Land Vorarlberg:



Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Ergeht an: Den Bundesminister für Finanzen
Die politischen und beamteten Finanzreferentinnen und -referenten der Länder
Den Österreichischen Städtebund

Anwendung der 80:20 Regel

Erläuterungen zur Berechnung der Ergebnisse gem. GBD-Zl.: 001-4.2/250918/GK

Negativer Konjunkturreffekt:

1. Das strukturelle Ergebnis der Gemeinden wird mit dem Ziel verglichen (0,0% BIP mit Art 11 Ausnahmen, insb. Flüchtlingsmehrkosten).
2. Gemeinden (länderweise), die besser oder gleich Ziel sind, werden nicht weiter betrachtet, allf. Überschüsse sind nach schriftlicher Vereinbarung zu behandeln, Reste gehen aufs Kontrollkonto.
3. Gemeinden (länderweise), die unter dem Ziel sind, erhalten den länderweisen Anteil an 0,02% BIP der nötig ist um auf 0 zu kommen (0,02 = 20% von 0,1%= Länderziel), egal welche Wirkung das für das Land hat.
4. Reicht das nicht aus, erhalten diese Gemeinden noch bis zu 20% des Länderanteils eines negativen Konjunkturreffektes, egal welche Wirkung das für das Land hat.
5. Reicht das immer noch nicht aus, sind Reste (negativ) am Kontrollkonto zu buchen.

Positiver Konjunkturreffekt:

1. Siehe neg. Konjunkturreffekt
2. Siehe neg. Konjunkturreffekt
3. Siehe neg. Konjunkturreffekt
4. Reicht das nicht aus, geben die Gemeinden noch bis zu 20% ihres (positiven) Konjunkturanteils an die Länder ab, aber nur, solange die Länder noch im Zielbereich des ÖStP liegen.
„Sollte jedoch der Konjunkturreffekt (Art. 5 Abs. 3) positiv sein (über Potentialwachstum, Hochkonjunktur), werden die Länder, sofern sie ihr strukturelles Ergebnis unter Berücksichtigung des Konjunkturreffekts übererfüllen und die Gemeinden im selben Jahr aufgrund eines strukturellen Defizits Bedarf nach dem 20-prozentigen Anteil haben, den auf die Gemeinden entfallenden Konjunkturreffekt bis zu einem Ausmaß, dass die Länder nicht selbst das strukturelle Nulldefizit verfehlen und maximal bis zur Erreichung des strukturellen Nulldefizits durch die Gemeinden, tragen“ (Zitat aus GBD-Zl.: 001-4.2/250918/GK, gemeinsamer Beschlussvorschlag Wallner –Riedl an ÖKK .
5. Siehe neg. Konjunkturreffekt